

**UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN
KLAGENFURT
Der Rektor**

A- 9020 Klagenfurt
Universitätsstraße 65
Tel.:(0463) 2700

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Abteilung IB/14

Minoritenplatz 5
A- 1014 Wien

63-GE-PC
Datum: 2 8. SEP. 1992
Verf: *28.9.92* *Stute*

Zahl: 853/2-BMWF/UD/92

L. Wauer

KLAGENFURT, 22. September 1992

Betrifft: GZ 51. 002/17-I/B/14/92
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-
Studiengänge; Ergänzung des Institutes für Schulpädagogik und
Sozialpädagogik

Zur oa. Stellungnahme wird die Ergänzung des Institutes für Schulpädagogik und
Sozialpädagogik nachgereicht.

Hochachtungsvoll

Albert Berger
O.Univ.Prof.Dr. Albert Berger

Beilage
25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen an
das Präsidium des Nationalrates

**Bildungswissenschaftliches Gutachten
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge
vom 20.8.1992
der Arbeitsgruppe des Universitätskollegiums der UBW**

Ergänzungen

Der grundsätzlich sehr positiven Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf schließt sich das Institut für Schulpädagogik und Sozialpädagogik an.

Zwei Ergänzungen seien jedoch angebracht:

1. Es erscheint gerade unter dem Aspekt der Durchlässigkeit des Bildungssystems (vgl. Gutachten S.4) und der Notwendigkeit *permanenter* Bildung eine weitere Verwendung des Begriffs *Berufsausbildung* fragwürdig (§ 2). Die Bezeichnung als "wissenschaftlich fundierte Berufsqualifikation" (§ 2(1)) bzw. "...praxisbezogenen Qualifikationen" (§ 2(1)1.) würde dem Anliegen eher gerecht: Sie verweist einerseits auf den berufsbezogenen Aspekt der Qualifikation; andererseits vermittelt sie jenen, die bereits über eine "facheinschlägige berufliche Qualifikation" (§ 4(2)) verfügen, die Chance, diese Kompetenzen auf wissenschaftlicher Basis durchleuchten und somit erweitern zu können - und nicht noch einmal ausgebildet werden zu müssen. In diesem Sinne vertreten wir auch eine gegenüber dem o.g. Gutachten unterschiedliche Auffassung bzgl. des § 4(2) und sind für die Beibehaltung der im Entwurf vorgelegten Formulierung: Der Begriff "gleichwertig" verführt u.E. zu leicht dazu, nach bloß formalen Kriterien zu vergleichen und es damit bei der Studienberechtigung im herkömmlichen Sinne bewenden zu lassen. Für evtl. nötige restriktivere Bestimmungen sollten die Ergebnisse der Evaluation der Studiengänge abgewartet werden.

2. Das o.g. Gutachten stellt auch fest: "Es gilt jedoch zu bedenken, daß dadurch eine Möglichkeit geschaffen würde, schneller als im Regelstudium (und das dürfte wohl auch heißen, weniger gründlich als im Regelstudium) die Berechtigung für ein Doktoratsstudium zu erwerben" (Gutachten S.4). Um Wissenschaftlichkeit nicht nur an quantitativen (= Studiendauer) Kriterien festzumachen, erschiene es notwendig, die Voraussetzungen dafür bei der Anerkennung von Studiengängen zu prüfen. In diesem Sinne wäre daher sicherzustellen, daß bei der Genehmigung der Studiengänge bzgl. der Zulassung zu Doktoratsstudien die Universitäten nicht nur "anzuhören" (§ 14) sind, sondern daß im Einvernehmen mit ihnen evtl. nötige Zusatzqualifikationen festgelegt werden. Die zu erbringenden Zusatzqualifikationen sind der Anerkennung des Studienganges beizufügen. Die Universitäten haben die dafür nötigen Angebote bereitzustellen.


O.Univ.-Prof.Dr. Josef Klingler
(Institutsvorstand)

Klagenfurt, 14.9.1992